



K U N D M A C H U N G

Im Sinne des § 94 Abs. 1 bis 3 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Julbach in seiner Sitzung am **14. Dezember 2007** die Änderung und Neuerlassung der Wassergebührenordnung der Gemeinde Julbach beschlossen hat.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Julbach vom 14. Dezember 2007 mit der eine Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage Julbach erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.F. der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Julbach (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 10,96**, mindestens aber **€ 1.644,-**.
 - a) Für Flächen der Bemessungsgrundlage, die als Garagen, gewerbliche Lagerräume, gewerbliche Schauräume, Gasthaussäle und landwirtschaftliche Stallgebäude genützt sind, ermäßigt sich die Gebühr je Quadratmeter um 50 %.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, als Waschküche oder als Garage benützlich ausgebaut sind. Angebaute Garagen sind in die Bemessungsgrundlage ebenfalls einzubeziehen. Außenmauerwerk wird nur bis zu einer Stärke von 40 cm berücksichtigt. Die Bemessungsgrundlage für landwirtschaftliche Betriebsgebäude bildet die Quadratmeteranzahl der Fläche, die als Stallgebäude, einschließlich der Nebenräume (Milchkammer, Futterküche und Waschräume) ausgebaut sind.
- (3) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss in das gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von **20 %** der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;
 - bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 2 gegeben ist;
 - eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

- Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von **€ 30,--** je Hausanschluss festgesetzt.
- Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke **€ 1,--** pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt jährlich:

a) einheitlich für alle unbebauten Grundstücke	€ 30,00
b) für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2	€ 1,--
c) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je Quadratmeter der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 (während der Bauzeit von längstens 3 Jahren)	€ 0,30
- Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von **€ 50,--** erhoben.

§ 4

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 5

Entstehen des Abgabensanspruches

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a oder b entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Wassergebühr und die Grundgebühr ist halbjährlich, und zwar jeweils am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.
- (4) Die Bereitstellungsgebühr wird erstmals mit dem Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und in weiterer Folge jeweils zum 15. Mai eines jeden Jahres fällig. Wenn im Jahr des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage für dieses bereits ein Erhaltungsbeitrag gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. entrichtet wurde, ist dieser auf die erstmalig vorzuschreibende Bereitstellungsgebühr anzurechnen.

§ 6

Privatrechtliche Vereinbarungen

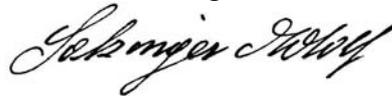
Privatrechtliche Vereinbarungen werden durch diese Gebührenordnung nicht ausgeschlossen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Wassergebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 3.11.2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Salzinger Adolf)

Angeschlagen am: 17. Dezember 2007

Abgenommen am: 02. Jänner 2008 Traxler eh. + Dienstsiegel